

Aktenzeichen: **XXX/XXX-X-XXXXX.X**
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Aktenzeichen

Telefon XXXXX XXXX-X
Telefax XXXX XXXXXXXXXXXXX

Finanzamt

Bescheid

XXXX
XXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXXX

Eigentümer(innen)
oder empfangsbev. Person

auf den 1. Januar 2025
über die
Festsetzung
des Grundsteuermessbetrags

Der Bescheid ergeht an Sie mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten.

Festsetzung

Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025

Festsetzung des Grundsteuermessbetrages

Der Grundsteuermessbetrag für das Einfamilienhaus
in der Gemeinde XXXXX
XXXXXXXX
XXXXXXXXXX..

Grundstücksart

Gemarkung

Lage des Grundstücks

wird auf den 1.1.2025 festgesetzt auf 119,94 €

Der Grundsteuermessbetrag ist nicht an die Finanzkasse zu entrichten. Er dient der Gemeinde zur Festsetzung der Grundsteuer. Über die Höhe des an die Gemeindekasse zu zahlenden Betrages erteilt Ihnen die Gemeinde einen besonderen Bescheid.

Steuerschuldner:

XXXX
XXXXXX
XXXXXXX

Angaben zu
Eigentümer(innen)/
Beteiligte

It dem
Bescheid über die
Feststellung
des Grundsteuerwerts

Berechnung des Steuermessbetrages

Grundsteuerwert	386.900 €
x Steuermesszahl 0,31 v.T.	
Steuermessbetrag	119,94 €
Steuermessbetrag	119,94 €

Erläuterungen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Hinweis: Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid. Dienstsiegel